

jeweiligen Gerichts für die einzelne Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtssache ergibt sich aus §§ 20 bis 27 ZPO. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts ist äußerst vielseitig und kompliziert. Sie hat insbesondere Bedeutung, wenn der Verhaftete bzw. Strafgefangene als Kläger auftritt. Deshalb empfiehlt es sich in einem solchen Fall, entsprechende Auskünfte beim örtlich zuständigen Kreisgericht einzuholen.

Für die Durchführung eines Verfahrens in zivil- und familienrechtlichen Angelegenheiten sind in der Regel gemäß § 169 ZPO Kosten zu entrichten. Ein Teil dieser Kosten, nämlich die Gerichtsgebühr, ist im voraus mit der Einreichung einer Klage, eines Antrags, einer Berufung oder einer Beschwerde einzuzahlen. Außerdem können von den Prozeßparteien Vorschüsse für notwendige Auslagen des Gerichts verlangt werden. Strafgefangene bzw. Verhaftete, die nicht über das zur Durchführung des Verfahrens erforderliche Eigengeld oder sonstige Geldmittel (z. B. ein Sparkonto) verfügen, können gemäß § 170 ZPO einen Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht und ggf. auf Beordnung eines Rechtsanwalts auf Kosten des Staatshaushalts unter Darlegung ihrer Vermögensverhältnisse stellen. Als Anlage zu ihrem Antrag wird Strafgefangenen in den zutreffenden Fällen durch die StVE bzw. das JH bestätigt, daß sie kein Einkommen haben. Für Verhaftete trifft das nur zu, wenn sie kein Arbeitsentgelt erhalten.

Eine gerichtliche Entscheidung in Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtssachen (Urteil, Beschluß, Einigung) ist im Interesse der schnellsten Information und zur Sicherung der Möglichkeit der fristgemäßen Einlegung eines Rechtsmittels unverzüglich nach Eingang in der UHA oder der StVE bzw. dem JH an den Empfänger auszuhändigen. Geht die gerichtliche Entscheidung mit Zustellungsurkunde ein, ist die Zustellung gemäß § 40 Abs. 4 ZPO durch den damit beauftragten SV-Angehörigen bzw. Zivilbeschäftigten mit Ort und Tag sowie Art der Aushändigung zu beurkunden.⁴¹ Diese Beurkundung ist insofern rechtserheblich, als die Rechtsmittelfrist gemäß §§ 150 Abs. 1 und 158 Abs. 2 ZPO mit dem Tage der Zustellung beginnt.

7.2.2. Einlegen von Rechtsmitteln, Kassationsanregung sowie Antragstellung auf Wiederaufnahme des Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen

Als Rechtsmittel in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen können gemäß §§ 147 und 158 ZPO eingelegt werden:

- die **Berufung** gegen ein in erster Instanz ergangenes **Urteil** eines Kreis- oder Bezirksgerichts durch jede der am Verfahren beteiligten Prozeßparteien;